

# Schutzimpfungsvereinbarung Auslandreisen und HPV

# **Ergänzungsvereinbarung**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg,**

vertreten durch den Vorstand

(im Folgenden KVH genannt)

und

**der Techniker Krankenkasse**

Bramfelder Straße 140,

22305 Hamburg

(im Folgenden TK genannt)

sowie

**der Gmünder ErsatzKasse**

Gottlieb-Daimler-Straße 19,

73529 Schwäbisch Gmünd

(im Folgenden GEK genannt)



**gekündigt**

**zum**

**31.03.2010**

über

die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen für Auslandsreisen

und

Impfung zur Prävention von Gebärmutterhalskrebs

mit Humanem Papillomvirus-Impfstoff (HPV)

vom 14. September 2007

in der Fassung des 1. Nachtrages vom 21. Januar 2009

mit Wirkung ab 01. April 2009

Beigetreten: ab 01.01.2008

- ktpBKK  
(Leistungsumfang entspricht ab dem 01.04.2009 der GEK)

ab 01.04.2008

- DRÄGER & HANSE BKK  
(Leistungsumfang entspricht wie bisher der TK)

## Präambel

Die Vertragspartner vereinbaren in Ergänzung zur Impfvereinbarung mit den Verbänden der Ersatzkassen (Anlage J zum Gesamtvertrag), zuletzt geändert am 29.03.2007 mit Wirkung zum 01.04.2007, die folgenden Regelungen:

### § 1 Reiseimpfungen

(1) Die teilnehmenden Krankenkassen übernehmen nach dieser Vereinbarung die Kosten für folgende Reiseschutzimpfungen bei Auslandsreisen – mit Ausnahme von beruflich bedingten Auslandsaufenthalten –, sofern diese von der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut empfohlen sind:

Hepatitis A  
Hepatitis B  
Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)  
FSME (Frühsommermeningoenzephalitis)  
Meningokokken  
Tollwut  
Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)  
Typhus  
Cholera  
Gelbfieber

(2) Die Abrechnung und Vergütung erfolgt abweichend von den Regelungen der jeweils gültigen Impfvereinbarung mit folgenden Abrechnungsnummern:

<b>Impfung</b>	<b>1. Impfung</b> (Abrechnungsnummer)	<b>Jede weitere Impfung beim selben Arzt- Patienten-Kontakt</b> (Abrechnungsnummer)
Hepatitis A	89950 / 12,00 €	89951 / 6,00 €
Hepatitis B	89952 / 12,00 €	89953 / 6,00 €
Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)	89954 / 12,00 €	89955 / 6,00 €
FSME (Frühsommermeningoenzephalitis)	89956 / 12,00 €	89957 / 6,00 €
Meningokokken	89958 / 12,00 €	89959 / 6,00 €
Tollwut	89960 / 12,00 €	89961 / 6,00 €
Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)	89962 / 12,00 €	89963 / 6,00 €
Typhus	89964 / 12,00 €	89965 / 6,00 €
Cholera	89966 / 12,00 €	89967 / 6,00 €
Gelbfieber	89968 / 12,00 €	89969 / 6,00 €

(3) Mit Ausnahme der GEK übernehmen die teilnehmenden Krankenkassen außerdem die Kosten für eine im Zusammenhang mit den vorgenannten Reiseimpfungen notwendigen Malaria-Beratung (Abrechnungsnummer 89990).

<b>Prophylaxe</b>	<b>Abrechnungsnummer</b>
Malaria	89990 / 6,00 €

## **§ 2 HPV-Impfungen**

(1) Mit Ausnahme der GEK übernehmen die teilnehmenden Krankenkassen die Kosten für die HPV-Impfung für weibliche Versicherte im Alter von 18 bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.

(2) Für den Fall, dass Patientinnen keinen vollständigen Impfschutz bzgl. der HPV-Impfung vor dem 18. Geburtstag im Rahmen der Impfvereinbarung erlangen konnten, sind die nach der Impfvereinbarung begonnenen Impfungen nach den dortigen Voraussetzungen und Vergütungsregelungen zu vervollständigen. Eine Abrechnung über die Ergänzungsvereinbarung ist insoweit ausgeschlossen.

## **3 § Vergütungsregelungen**

(1) Die Vergütung der HPV-Impfung nach dieser Vereinbarung (§ 2) erfolgt in Höhe von 33,60 € und wird außerhalb der pauschalierten Gesamtvergütung von den teilnehmenden Krankenkassen gezahlt. Von diesem Betrag entfallen

- €21,-- auf die 1. Impfung (Abrechnungsnummer 89941)
- €6,30 auf die 2. und 3. Impfung (Abrechnungsnummer 89942).

(2) Die Schutzimpfungen für Auslandsreisen nach § 1 dieser Vereinbarung werden ebenfalls außerhalb der pauschalierten Gesamtvergütung für die 1. Impfung mit einem Betrag in Höhe von 12,-- € vergütet. Für jede weitere Impfung, die beim selben Arzt-Patienten-Kontakt anfällt, werden 6,-- € vergütet. Die Beratungsleistung für die Malaria-Prophylaxe wird mit 6,-- € (Abrechnungsnummer 89990) vergütet.

(3) Sofern bei einem Patienten eine Indikation für eine Schutzimpfung entsprechend des Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen und gleichzeitig nach dieser Vereinbarung vorliegt, gelten die Bestimmungen des Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen.

(4) Abweichend von den Regelungen der Impfvereinbarung kann eine eventuelle weitere Impfung innerhalb des selben Arzt-Patienten-Kontaktes mit der dafür vorgesehenen Abrechnungsnummer dieser Vereinbarung abgerechnet werden. In solchen Fällen werden beide Impfhonorare von den teilnehmenden Krankenkassen vergütet.

(5) Der jeweilige Impfstoff/Malariaprophylaxe (Tabletten) ist mit Muster 16 auf den Namen des Patienten zu Lasten der teilnehmenden Krankenkasse zu beziehen. Das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Musters 16 ist anzukreuzen. Ein Bezug zu Lasten des Sprechstundenbedarfs (SSB) ist ausgeschlossen.

(6) Für die Schutzimpfungen dieser Vereinbarung wird von den teilnehmenden Krankenkassen keine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit vorgenommen. Die Kosten für Impfstoffe nach dieser Vereinbarung werden nicht in die Ausgabenvolumina nach § 84 Abs. 5 SGB V eingerechnet.

#### **§ 4**

#### **Vertragsentwicklung, Laufzeit und Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31. Oktober 2008 gekündigt werden.

(3) Nach Ablauf von 2 Quartalen wird durch die TK und die GEK auf Basis der vorliegenden Formblätter (FB 3) analysiert, ob es bei den Abrechnungen Verlagerungen von der/den Impfvereinbarung(en) zu dieser Vereinbarung über die Durchführung von Reiseimpfungen gibt. Die Vertragspartner werden sich bei Bedarf verständigen, ob bzw. welche Maßnahmen daraufhin einzuleiten sind.

#### **§ 5**

#### **Beitrittsmöglichkeit**

(1) Andere Krankenkassen und/oder -verbände können nach Beginn dieser Vereinbarung ihren Beitritt schriftlich gegenüber der KVH erklären. Der Beitritt erfolgt mit Wirkung zum Beginn des auf die Beitrittserklärung folgenden Quartals. Erfolgt die Beitrittserklärung später als 4 Wochen vor Quartalsbeginn, so tritt die Wirkung erst mit Beginn des übernächsten Quartals ein.

(2) Mit dem Beitritt gilt die vorliegende Vereinbarung als Ergänzungsvereinbarung zur jeweils gültigen gesamtvertraglichen Regelung (Impfvereinbarung).

(3) Beigetretene Krankenkassen und/oder -verbände haben kein Kündigungsrecht nach § 4; sie können ihren Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Quartals schriftlich gegenüber der KVH erklären. Die KVH informiert die Ärzte und die am Vertrag teilnehmenden Krankenkassen/-verbände. Die Wirksamkeit des Vertrages wird hiervon im Übrigen nicht berührt.

(4) Die KVH informiert die an diesem Vertrag teilnehmenden Ärzte sowie die übrigen teilnehmenden Krankenkassen.

**Vergütungsübersicht**  
für die Abrechnung von Schutzimpfungen für Auslandsreisen  
und  
Impfung zur Prävention von Gebärmutterhalskrebs  
mit Humanem Papillomvirus-Impfstoff (HPV)  
mit  
**der Techniker Krankenkasse**  
und  
**der Gmünder ErsatzKasse**

<b>Impfung</b>	<b>1. Impfung</b> (Abrechnungsnummer)	<b>Jede weitere Impfung beim selben Arzt- Patienten-Kontakt</b> (Abrechnungsnummer)
Hepatitis A	89950 / 12,00 €	89951 / 6,00 €
Hepatitis B	89952 / 12,00 €	89953 / 6,00 €
Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)	89954 / 12,00 €	89955 / 6,00 €
FSME (Frühsommermeningoenzephalitis)	89956 / 12,00 €	89957 / 6,00 €
Meningokokken	89958 / 12,00 €	89959 / 6,00 €
Tollwut	89960 / 12,00 €	89961 / 6,00 €
Typhus und Hepatitis A (Kombinations- impfstoff)	89962 / 12,00 €	89963 / 6,00 €
Typhus	89964 / 12,00 €	89965 / 6,00 €
Cholera	89966 / 12,00 €	89967 / 6,00 €
Gelbfieber	89968 / 12,00 €	89969 / 6,00 €

<b>Impfung</b>	<b>1. Impfung</b>	<b>2. und 3. Impfung</b>
HPV	89941 / 21,00 €	89942 / 6,30 €

<b>Prophylaxe</b>	<b>Abrechnungs- nummer</b>	<b>EURO</b>
Malaria-Beratung	89990	6,00 €

Wir bitten zu beachten, dass die Verordnung des Impfstoffes und ggf. der Malaria-Prophylaxe über Muster 16 zu Lasten der jeweiligen Krankenkasse auf den Namen des Patienten erfolgen muss. Das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Musters 16 ist anzukreuzen. Ein Bezug zu Lasten des Sprechstundenbedarfs (SSB) ist ausgeschlossen.